

STADT GREVESMÜHLEN
Ämterliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Grevesmühlen

Betrifft: Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1
"Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges

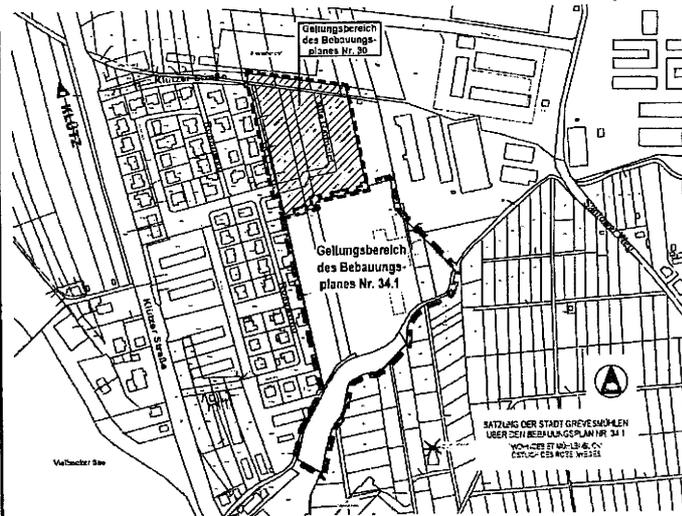
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat in der Sitzung am 06. Juni 2016 den Bebauungsplan Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34.1 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Grundstücke südlich der Straße Alte Gärtnerei (Nr. 2/ 2a, Nr. 4/ 4a und Nr. 6) sowie durch eine Brachfläche,
- im Nordosten: durch eine Brachfläche und ungenutzte Landwirtschaftsgebäude,
- im Südosten: durch Kleingärten,
- im Südwesten: durch Flächen des Ringhotels „Hotel am See“,
- im Westen: durch vorhandene Bebauung östlich des Rosenweges (Rosenweg Nr. 4, 5 und 6).

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind dem nachfolgenden Übersichtplan zu entnehmen:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Grevesmühlen, den 05.07.2016

(Siegel)

Ditz
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

Diese Bekanntmachung wurde am 07.07.2016 in der „Ostseezeitung“, Lokalausgabe Grevesmühlen, veröffentlicht.

Grevesmühlen, den 07.07.2016


Ditz

Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

